



Italien: Elektronische Rechnungsstellung ab 1. Januar 2019

Wer in Italien mehrwertsteuerpflichtig ist und dort ansässig bzw. niedergelassen ist, muss seine Umsätze ab dem 1. Januar 2019 ausschließlich auf dem Weg der elektronischen Rechnungsstellung erfassen.

Somit ist die elektronische Form, abweichend von der Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie (EG) 112/2006, Artikel 218 und 232 ff.), verpflichtend. Mit Durchführungsbeschluss Nr. 593 vom 16. April 2018 hat die Europäische Union Italien grünes Licht für die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung erteilt.

Die elektronische Rechnungstellung stellt damit eine der wichtigsten Neuerungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dar.

I. Anwendungsbereich

Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung betrifft **Mehrwertsteuerpflichtige**, **die in Italien ansässig bzw. niedergelassen sind**; mithin Unternehmen, die einen Sitz, eine (Zweig-)Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Italien haben.

Die Pflicht gilt sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich.

Unternehmen, die im Ausland (z.B. in Deutschland) ansässig sind und in Italien zu umsatzsteuerlichen Zwecken direktidentifiziert sind, sind vom Anwendungsbereich dieser Vorschriften ausgeschlossen.

II. Wie funktioniert die elektronische Rechnungsstellung?

Die elektronische Rechnung muss im XML-Format erstellt und an die italienische Steuerbehörde (*Agenzia delle entrate*) elektronisch übersandt werden. Die Behörden stellen dazu eine kostenlose Software zur Verfügung. Nach Erstellung der Rechnung wird diese über sog. PEC-E-Mail-Adressen (elektronisch zertifizierte E-Mails, die einer Zustellung per Einschreiben mit Rückschein gleichgestellt sind), über das Übertragungsportal Sdl (Sistema di Interscambio) oder über kostenlos bereitgestellte Software oder Apps an die Behörde übersandt. Der Rechnungsempfänger erhält die Rechnung vom Sdl-Portal über einen Webservice, die PEC-E-Mail-Adresse oder mittels FTP (File Transfer Protocol).

Die Aufbewahrung der Rechnungen erfolgt über einen kostenlosen Archivierservice der Steuerbehörde. Bei Verstößen gegen das vorgegebene Format XML sowie gegen die verpflichtende Übertragung über das Sdl-Portal drohen Bußgeldsanktionen.

III. Was ändert sich für deutsche Unternehmen?

Für deutsche Unternehmen, die nicht in Italien ansässig bzw. niedergelassen sind, ändert sich grundsätzlich nichts.

Deutsche Unternehmen haben nach wie vor – auf Verlangen – einen Anspruch auf die Ausstellung und Übersendung einer Rechnung in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format (z.B. PDF).

Das italienische Unternehmen wird dann u.U. die Daten bezüglich der Geschäfte mit deutschen Unternehmen, die nicht in Italien ansässig bzw. niedergelassen sind, an das italienische Finanzamt separat melden, allerdings <u>obliegt</u> diese (eventuelle) Verpflichtung nur dem italienischen Kunden bzw. Lieferanten.

Kontakt:

Carolina Pajé

Teamleiter "Recht & Steuern"
DEinternational Italia Srl
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 52

E-Mail: paje@deinternational.it

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen die AHK Italien und die DEinternational Italia Srl keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben. Dieses Merkblatt wurde am 16.11.2018 erstellt und kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen.



